

Antwort zur Anfrage

Nr. AF/0102/2016

Beratung im **Stadtrat** am **16.06.2016**, TOP öffentliche Sitzung

Betreff: Anfrage der GRÜNEN Ratsfraktion zur Nutzung des Jahnplatzes in Pfaffendorf

Antwort:

- 1. Was hat die Verwaltung seit 2011 getan, um die Nutzung des Jahnplatzes als Begegnungsstätte für die Pfaffendorfer*innen zu erhalten?*

Der Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen hat auf Anregung der in 2011 durchgeführten Abstimmungsrunde bereits Sofortmaßnahmen zur Umgestaltung entlang der Containerstandorte vorgenommen. Eine seinerzeit ebenfalls angeregte Verlagerung der Sammelcontainer an das Horchheimer Tor wurde vom Kommunalen Servicebetrieb geprüft, allerdings aufgrund der weiteren Entfernung aus der Pfaffendorfer Ortslage heraus nicht weiterverfolgt. Eine generelle Umgestaltung des Platzes (angeregt war die Schaffung eines Brunnes am Platzeingang) wurde aufgrund des Eckwertebeschlusses noch nicht in Angriff genommen.

- 2. Ist die jetzige Nutzung rechtlich gesichert? Wenn ja, durch welche gesetzliche Regelung? Wenn nein, wie kann in Zukunft die Nutzung gesichert werden?*

Nach der Marktsatzung der Stadt Koblenz vom 18.03.2002 ist die Stadt Koblenz selbst Veranstalter der Pfaffendorfer Kirmes (vgl. hierzu die Anlage 1 zur Marktsatzung). In der am 02.05.2003 öffentlich bekannt gemachten Festsetzung der städtischen Volksfeste wurde für die Veranstaltung der Pfaffendorfer Kirmes der Jahnplatz als Veranstaltungsort für die Kirmes festgelegt und soll auch weiter für die Kirmes genutzt werden.

Bezüglich der Geräusentwicklung bei Kirmessen z. B. durch das Festzelt sind die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes und der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm zu beachten. Die danach möglichen Ausnahmen zu sehr seltenen Störereignissen, z. B. bei Kirmessen, werden vom Ordnungsamt berücksichtigt.

Klagen gegen Volksfeste können allerdings nie ausgeschlossen werden. Welchen Ausgang solch ein Verfahren nimmt, kann nicht abgesehen werden.

3. *Wie können Klagen der zukünftigen Anwohner*innen des neu zu errichtenden Wohnkomplexes verhindert werden?*

Siehe Antwort zur Frage 2.

4. *Ist eine Umwidmung des Platzes in einen Dorf- und Festplatz zum jetzigen Zeitpunkt möglich? Wenn nein, warum nicht?*

Bei dem Jahnplatz handelt es sich um eine öffentliche Verkehrsfläche (historisch) ohne Beschränkungen. Die Nutzung als Dorf- und Festplatz für Veranstaltungen ist bereits jetzt im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis und einer verkehrsbehördlichen Ausnahmegenehmigung möglich. Hierbei werden ggf. im Rahmen der Interessenabwägung mit der Genehmigung auch entsprechende Auflagen verbunden, die sich auf das Thema „Lärm“ beziehen.

Da die zukünftige Ausrichtung des gewünschten Dorf- und Festplatzes nicht klar definiert ist und die entsprechende Nutzung neben anderen Nutzungen (z.B. Parken) bereits jetzt möglich ist, ist eine Beurteilung der rechtlichen Möglichkeiten und Zweckmäßigkeit einer Umwidmung des Platzes nach dem Landesstraßengesetz nicht zielführend. Die Widmung einer Fläche nach dem Landesstraßengesetz trifft keine Regelungen hinsichtlich des zulässigen „Lärms“.

Auch die Ausweisung des Jahnplatzes als Dorf- und Festplatz in einem Bebauungsplan ändert nichts an den einschlägigen und zu berücksichtigenden Rechtsgrundlagen für die Genehmigung und Durchführung von Veranstaltungen und damit verbundenen Lärmemissionen. Einfluss auf mögliche Klagen gegen Volksfeste und deren Ausgang kann hierdurch nicht genommen werden.